

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend,

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Rückblick auf das Jahr 1908	1	nische Arbeiterbund und seine Jahres-	
Gesetzgebung und Verwaltung. Die Gewerbe-		konvention 1908	10
ordnungs-Novelle. (Nach den Reichstags-	5	Lohnbewegungen und Streiks. Streiks und Aus-	15
beschlüssen 3. Lesung)		hebungen — Tarif- und Lohnbewegungen	
Wirtschaftliche Rundschau	9	Gewerbegerichtliches. Zu den Berliner Gewerbegerichts-	16
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften.		wahlen — Wahlen zu Kaufmannsgerichten	
Streik der Gewerkschaftsbeamten! — Der amerika-		Mitteilungen. Untersuchungsvereinig. — Centralstelle	16
		für die arbeitende Jugend Deutschlands	

Rückblick auf das Jahr 1908.

Ein ernstes Jahr liegt hinter uns, das der Arbeiterklasse und der Arbeiterbewegung wenig Gutes gebracht hat. Schwer lastete der Druck der Wirtschaftskrisis, der sich seit Ende 1906, seit ihrem ersten Hervortreten auf dem Arbeitsmarkt, in rapider Weise gesteigert hat, auf der Arbeiterschaft, und die Wirkungen dieses Druckes spiegeln sich in der gesamten Entwicklung der Arbeits- und Arbeiterverhältnisse wider, — in dem Beschäftigungsmangel, in der Arbeitslosigkeit, in dem Stand der Arbeitsbedingungen, in den Lohnbewegungen und Streiks, in der Stagnation der gewerkschaftlichen Organisation und in der sozialpolitischen Gesetzgebung, — in letzterer allerdings, wie schon früher beobachtet werden konnte, in umgekehrter Weise.

Als der nordamerikanische Bankrott im Oktober 1907 seine Rückschläge auf Europa ausdehnte, konnte niemand mehr daran zweifeln, daß die bereits in einigen Gewerben, besonders in dem vom Geldmarkt abhängigen Baugewerbe und verwandten Industrien seit Jahresfrist schleichende Krisis sich zu einer allgemeinen Wirtschaftskrisis auswachsen werde. Das ist mit einer Schnelligkeit und Heftigkeit eingetroffen, die kaum vorauszusehen war. Allerdings hat die Arbeitslosigkeit noch nicht die relative Höhe erreicht, die die Höchstjahre der früheren Krisis — 1901 und 1902 — aufwiesen. Nach Calver betrug das Arbeitsangebot an den öffentlichen Arbeitsnachweisen (auf je 100 offene Stellen berechnet) in den ersten elf Monaten des Jahres 1908: 147,3 (1907: 113,6; 1906: 110,6; 1905: 119,9; 1904: 128,9; 1903: 147,7; 1902: 177,3; 1901: 164,3; 1900: 122,6; 1899: 106,9; 1898: 118,9; 1897: 124,9 und 1896: 138,8). Aber wie enorm der Uberschuß an Arbeitsuchenden in dem Jahre 1908 gestiegen ist, das zeigt ein Blick auf folgende Monatsziffern der drei letzten Jahre: Es kamen Arbeitsuchende auf je 100 offene Stellen in den Jahren:

	1906 + mehr — weniger	1907 + mehr — weniger	1908 + mehr — weniger
Januar	139,6 (- 13,6)	126,2 (- 13,4)	168,9 (+ 32,2)
Februar	125,6 (- 13,6)	106,8 (- 18,8)	151,7 (+ 51,1)
März	102,5 (- 7,5)	94,9 (- 7,6)	130,5 (+ 35,6)
April	91,3 (- 13,7)	97,3 (- 2,0)	141,8 (+ 44,5)
Mai	10,5 (- 18,2)	100,7 (- 0,8)	161,5 (+ 60,6)
Juni	02,3 (- 11,7)	94,4 (- 5,9)	144,3 (+ 49,9)
Juli	10,4 (- 5,1)	115,1 (+ 9,7)	157,6 (+ 42,5)
August	98,4 (- 9,0)	106,9 (+ 8,5)	153,3 (+ 46,4)
September	91,3 (- 4,8)	101,1 (+ 9,8)	142,6 (+ 41,5)
Oktober	107,3 (- 4,9)	123,1 (+ 15,8)	196,1 (+ 43,0)
November	133,6 (- 0,5)	149,7 (+ 16,1)	212,4 (+ 62,7)
Dezember	122,8 (- 14,2)	160,4 (+ 37,6)	?

Seit Juli 1907 ist also das Ueberangebot von Arbeitskräften gegenüber den gleichen Monaten des Vorjahres ständig gewachsen; es erreichte im Mai 1908 bereits den abnorm hohen Stand von + 60,6, sank in den Monaten bis September wieder etwas herab, um im Oktober sich wieder zu erheben und im November zur Höchstziffer von + 62,7 hinaufzuschwellen. Die Dezemberziffern liegen noch nicht vor, dürften aber zweifellos den ungünstigen Stand des Wirtschaftsjahres vollenden. Dabei läßt sich noch nicht mit Sicherheit voraussagen, daß der Höhepunkt der Krisis überschritten oder auch nur erreicht sei. Mancherlei Anzeichen im Baugewerbe und in den Textilgewerben sprechen zwar für eine merkliche Verbesserung, die aber auf dem Arbeitsmarkt nur teilweise zum Ausdruck gelangen dürfte, weil in den Textilgewerben vielfach mit verkürzten Schichten gearbeitet wird. Aber für die Mehrzahl der Industrien lauten die Wirtschaftsberichte durchweg unbefriedigend und vor allem treten beunruhigend die erheblichen Betriebseinschränkungen der Kohlen- und Eisenproduktion hinzu, der größten Industrien, deren Rückwirkungen auf die übrigen Gewerbe nicht ausbleiben können. Noch sind wir ja von dem Höchststand des Angebots an Arbeitskräften, der im November und Dezember 1901: 247,9 und 242,5 Arbeitsuchende pro 100 offene Stellen betrug, ziemlich weit entfernt. Selbst der November 1902 mit einer Ziffer von 225,8 überragt den November 1908 mit 212,4 noch um ein Erhebliches. Aber wer kann sagen, wie weit wir heute noch von dem

Tabakarbeitergenossenschaft, Auflösung der Hamburger 175.
 Tabakarbeitergenossenschaft in Burgsteinfurt 370.

Audere Organisationen.

Anarcho-syndikalistische Gewerkschaften: Ein Schwindel 160.
 Beamtenorganisationen, Weien und Ziele der 726*.
 Christliche Gewerkschaften: Aus der Praxis der Centrumsgewerksvereine 161*, 188; Christliche Agitationsmethoden 160; Die Bischöfe und die christlichen Gewerkschaften 630*; Die christlichen Gewerkschaften als laizistisch-päpstliche Schutztruppe 595*; Ein christlich-liberales Gewerkschaftsblatt 434*; Eisenbahnerverband, Ein neuer 46*; Evangelische in den Centrumsgewerksvereinen 200*, 679*; Friede zwischen Berlin und M.-Gladbach 143*, 307*; Gewerkschaften von Bischofsnaden 573*; Kongreß der christlichen Gewerkschaften, Vom VII. 497*, 514*, 526*; Sekretariat in Oberschlesien 143; Vatikanische Gewerkschaftszüchtereien in Italien 404; Vom Chor der Unzufriedenen 804.
 Deutsche Gewerksvereine (H. & D.): Bilanzverschleierung, Hirsch-Dumckerle 599; Gärtnerstreik in Quedlinburg 660.
 Eisenbahnerverband, Vom Trierer 435.
 Gelbe Organisationen, Aus dem gelben Sumpf 31*; Bäckerbund, Vom gelben 663*; Fürst Bülow als Mitglied der Gelben 484; Gelbe Verleumdung am Pranger 388; Verunglückte Aktion 176.
 Handlungsgehilfenbewegung, Aus der deutsch-nationalen 597*, 670.
 Kampforganisation, Auf dem Wege zur (Wahnenangestellte) 802*.
 Polnische Berufsverbände, Der innere Kampf in der „geeinigten“ polnischen Centralorganisation 435*; Einigungskongreß 371*; Vereinigung 48*, 220.
 Privatangestelltenbewegung, Aus der 45*.

Mitteilungen.

Adressenbeilage betr. 220, 648.
 Aufrufe zur Unterstützung der schwedischen Kämpfer 500, 576; Beendigung der Sammlungen 740.
 Aufruf der Centralkommission der Tabakarbeiter Deutschlands gegen die Tabaksteuer 81.
 Centralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands 16, 778.
 Correspondenzblatt betr. 32, 64, 176, 188, 268, 292, 308, 356, 516, 528, 600, 728, 740, 772, 804, 820.
 Correspondenzblatt, Abonnementspreiserhöhung 788.
 Correspondenzblatt, Neudruck der Jahrgänge 1891 bis 1899 740.
 Gewerkschaftsbeamte gesucht 176.

Gewerkschaftskartell in Soltau, Das 824.
 Jahresstatistik der Kartelle und Sekretariate betr. 112.
 Mitteilung betr. W. Spermade-Mühlhausen 292, 324.
 Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge 32, 96, 160, 236, 292, 372, 452, 516, 559, 648, 711, 772.
 Quittung der Generalkommission über eingegangene Unterstützungsbeträge für Glaser 372, 452; für Schweden 528, 543, 559, 575, 599, 615, 632, 648, 664, 680, 711, 740, 772.
 Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten, Abrechnungen 16, 188, 420, 712; Anmeldungen 32, 64, 80, 144, 160, 188, 204, 220, 236, 324, 356, 404, 468, 484, 560, 600, 615, 648, 664, 712, 728, 804.

Anhang.

Statistische Beilagen des Correspondenzblatt.

(Vergl. auch das Spezialinhaltsverzeichnis der Statistischen Beilagen im Anhang. Die Statistischen Beilagen tragen schräge Seitenziffern.)

1. Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1907	1
2. Die deutsche Arbeiterversicherung i. Jahre 1907	25
3. Der Arbeitsmarkt im Jahre 1908	61
4. Die deutschen Gewerkschaftskartelle i. Jahre 1908	101
5. Die deutschen Arbeitersekretariate i. Jahre 1908	133
6. Die Gewerkschaftsorganisationen im deutschen Reich im Jahre 1908	165
7. Die Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen im Jahre 1908	201
8. Die Ergebnisse der Berufszählung vom 12. Juni 1907	241
9. Die deutschen Gewerbe-, Berg- und Kaufmannsgerichte im Jahre 1908	277
Berichtigungen zu den Statistischen Beilagen	VIII

Literarisches.

(Vergl. das Inhaltsverzeichnis der Literatur-Beilagen im Anhang. Die Literatur-Beilagen tragen fette Seitenziffern.)

Adressen-Beilagen des Correspondenzblatt.

(Die Adressen-Beilagen tragen schräge, fette Seitenziffern. Vergl. auch das Spezialinhaltsverzeichnis im Anhang.)

Agitationskommissionen 3, 11, 25, 35.
Arbeitersekretariate 3, 11, 25, 36.
Ausländische Gewerkschaftsadressen 18—24.
Centralverbände, deutsche 2, 10, 25, 34.
Generalkommission 1, 10, 25, 34.
Gewerbeinspektionen 43—47.
Gewerkschaftskartelle 4, 12, 25, 37.
Gewerkschaftspressen 17, 42.
Internationale Gewerkschaftssekretariate 9, 34.
Landescentrale der Gewerkschaften 1, 9, 25, 33.
Sozialistische Presse, Deutsche 23, 47.



Höhepunkt der gegenwärtigen Krisis entfernt sind? Wer gibt uns die Gewißheit, daß nicht auch das neue Jahr 1909 ebenso unter dem Druck des Niederganges steht, wie das Jahr 1902 das von 1901 in seinem Gesamteindruck noch überflügelte?

Wie diese ungünstige Wirtschaftslage auf die gesamten Arbeiterverhältnisse zurückwirkt, das kommt vor allem in den Mitgliederziffern der Gewerkschaften zum Ausdruck. Bis zum Jahre 1907 hatten unsere Gewerkschaften dem Ansturm der Krisis erfolgreich Stand gehalten. Nur einige baugewerbliche Organisationen, die am schwersten unter der Doppelwirkung der Arbeitslosigkeit und unglücklichen Kämpfe litten, hatten erhebliche Mitgliederverluste zu beklagen, während das Gesamtergebnis aller Gewerkschaften noch immer eine Zunahme von 73 853 Mitgliedern war. Die Entwicklung während des Jahres 1908 verlief bei weitem ungünstiger. Nach den uns zur Zeit aus 40 Organisationen vorliegenden Mitgliederziffern des 3. Quartals 1908*) macht sich bereits ein Rückgang von 3830 bemerkbar. Diese Organisationen zählten im 3. Quartal 1907 1 287 734, im 3. Quartal 1908 nur noch 1 283 904 Mitglieder. Eine Zunahme weisen 17, eine Abnahme 23 dieser Verbände auf. Bei den 21 Verbänden, deren Angaben uns zurzeit noch fehlen, steht das Ergebnis voraussichtlich kaum günstiger; einzelne dieser Verbände, besonders im Baugewerbe, dürften noch erheblichere Abnahmen verzeichnen. Alles in allem dürfte bis zum 3. Quartal 1908 mit einer Abnahme von 5-6000 Mitgliedern zu rechnen sein, die im 4. Quartal sich leicht um einige Tausend vermehren kann. Danach steht bereits heute als voraussichtliches Ergebnis der Gewerkschaftsentwicklung des verfloßenen Wirtschaftsjahres ein Rückgang der Mitgliederziffern der Gewerkschaften fest, der zwar bei den Riesenziffern der letzteren als ein sehr minimaler zu bezeichnen ist, aber immerhin eine recht bedenkliche Erscheinung darstellt.

Woher dieser Rückgang der Gewerkschaften? Zweifellos ist er hauptsächlich dem wirtschaftlichen Niedergange geschuldet, was sich daraus ergibt, daß die Organisationen der von der Krisis meistbetroffenen Industrien und Gewerbe besonders schwer in Mitleidenschaft gezogen sind. So weisen die Organisationen der Lederindustrien ausnahmslos Rückgänge auf, auch diejenigen des Baugewerbes, soweit aus diesen bereits Ziffern vorliegen. Günstiger schnitten die Bergarbeiter und die Organisationen der Metallgewerbe ab, und von der Krisis verschont blieben sämtliche graphische Gewerbe, mit Ausnahme der Buchdruckhilfsarbeiter. Der wirtschaftliche Niedergang dezimiert die Arbeiterzahl der betroffenen Gewerbe, und diese Arbeiter scheiden mit dem erzwungenen Berufswechsel aus ihrer Organisation aus, um sich der Organisation ihres neuen Berufes anzuschließen. So erklärt es sich auch, daß die Fabrikarbeiter noch einen ansehnlichen Zuwachs und die Transportarbeiter nur einen sehr minimalen Rückgang aufweisen. Aber die Arbeitslosigkeit ist allgemein bedeutend gestiegen — die übrigen Berufe vermögen bei weitem nicht alle Arbeitslosen aufzunehmen und von den Hunderttausenden, die auf der Straße bleiben, gehen leicht einige Tausend der Organisation verloren.

*) Hier von 17 Ziffern aus Abrechnungen der betreffenden Gewerkschaften und 23 aus Schätzungen der Vorstände in der Arbeitslosenstatistik des Reichsarbeitsblattes.

Unter diesem Uebermaß von Arbeitslosigkeit versagt sehr häufig auch die Arbeitslosenunterstützung der Gewerkschaften, die ja zeitlich und materiell nur eine sehr begrenzte sein kann. Wenn auch aller Voraussicht nach die baugewerblichen Organisationen, die keine Arbeitslosenunterstützung gewähren, am schwersten von Mitgliederverlusten betroffen sind, so hat diese Unterstützungseinrichtung doch auch andere Gewerkschaften nicht vor Verlusten bewahren können. Besonders der Handschuhmacherverband, eine alte, gut gefestigte Unterstützungsgewerkschaft, hat so bedeutende Verluste erlitten, daß sein Aufgehen im Lederarbeiterverband nur eine Frage weniger Monate sein kann. Aber auch die Verbände der Glaser, Holzarbeiter, Glasarbeiter, Lederarbeiter, Porzellanarbeiter, alles Organisationen mit wohlausgebautem Unterstützungswesen, haben schwer gelitten. Von den 40 Verbänden, deren Zahlen und Schätzungen uns vorliegen, haben 34 die Arbeitslosenunterstützung eingeführt; von diesen haben 13 eine Zunahme und 21 eine Abnahme an Mitgliedern zu verzeichnen. Von den 6 Verbänden ohne Arbeitslosenunterstützung weisen 3 eine Zunahme und 3 eine Abnahme auf. Dieser Vergleich kann als ausschlaggebender nicht erachtet werden, weil von 21 Verbänden, von denen 13 keine Arbeitslosenunterstützung im Berichtsjahre gewährten, die Angaben fehlen, — aber sie geben uns einen Anhalt für die Annahme, daß von einem gewissen Höhepunkt des Arbeitslosendrucks an die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung sich als unzureichend erweist und ihre Wirkung als Bindemittel versagt.

Daraus zu schließen, daß die Arbeitslosenunterstützung überhaupt nutzlos wäre, ist natürlich absurd, denn sicherlich würden die Mitgliederverluste bei weitem größer sein, wenn die Gewerkschaften diese Einrichtungen nicht besäßen. Hat doch der Bauhilfsarbeiterverband allein im Jahre 1907 bereits über 11 000 Mitglieder und in einem einzigen Quartal sogar über 20 000 Mitglieder verloren. Aber schließlich erlahmt die Kraft der Selbsthilfe auch bei den bestfundiertesten Organisationen, wenn die Arbeitslosigkeit eine Höhe und Dauer erreicht, die weit über die Grenzen und Mittel der Gewerkschaften hinausgeht. Nach den Angaben des Reichsarbeitsblattes haben die an der Arbeitslosenstatistik beteiligten Gewerkschaften aller Richtungen in den ersten drei Quartalen des Jahres 1908 insgesamt 5,6 Millionen Mark für Reise- und Arbeitslosenunterstützung verausgabt. Das vierte Quartal, in welchem die Arbeitslosigkeit des Jahres ihren Höhepunkt erreicht, fehlt in dieser Zusammenstellung. Jedenfalls sind weit über 8 Millionen im Jahre 1908 für diese Unterstützung seitens der Gewerkschaften aufgebracht, und zwar für einen Mitgliederkreis von etwa 1¼ Millionen. Dazu dürften noch etwa 2 Millionen Mark für Reise- und Arbeitslosenunterstützung der nicht an der reichsamtlichen Statistik beteiligten Organisationen kommen, so daß die Arbeitslosigkeit der Arbeiterklasse eine direkte Last von etwa 10 Millionen Mark aufbürdet. Diese ungeheuren Opfer sind sicherlich nicht umsonst gebracht; sie haben die Bindkraft der Organisationen und die Widerstandsfähigkeit der Mitglieder gegen Lohndruck und Verschlechterung der Arbeitsverhältnisse zweifellos bedeutend erhöht.

Aber selbst diese Summe deckt nur den kleinsten Teil des der Arbeiterklasse durch die Krisis zugefügten Schadens. Namenloses Elend entzieht sich jeder Schätzung und Tausende werden durch die

Not aus den Gewerkschaften herausgedrängt und verlieren dadurch ihren besten Halt, ihre Stütze im harten Daseinskampfe. Auch das Unternehmertum übt fortgesetzt einen starken Druck aus, die Reihen der Gewerkschaften zu lichten. Als Äquivalent bietet es den Ausscheidenden allerlei Wohlfahrts-Einrichtungen, Sparkassen und sogar gelbe Organisationen, die aber samt und sonders dem Arbeiter kein Recht auf Arbeit sichern und dem Arbeitslosen nicht nur nichts nützen, sondern ihn sogar seiner durch eigene Beiträge erkaufte Rechte berauben. Für den Arbeitslosen opfert das Unternehmertum keinen roten Pfennig — nur wenn es Arbeitskräfte braucht, zieht es sie mit wenig oder mehr hohen Kosten heran und gibt einiges aus, um sie solange an den Betrieb zu fesseln, als man sie nicht entbehren kann. Die Entbehrlichen aber stößt es von Stunde an aufs Pflaster.

Je mehr wir uns dem Höhepunkt der Krisis nähern, desto dringender erweist sich die Notwendigkeit einer öffentlichen Arbeitslosen-Fürsorge. Wieder haben Reich und Staat die Jahre des Wirtschaftsaufschwunges ungenutzt vorübergehen lassen, ohne aus den Erfahrungen der vorigen Krisis die Lehre zu ziehen, daß praktische Hilfe auf diesem Gebiete not tut. In den Monaten der schlimmsten Arbeitslosigkeit 1901/02 erhob sich die Arbeiterschaft zu Arbeitslosendemonstrationen; Erhebungen wurden von Ort zu Ort veranstaltet und in manchen Städten kam es sogar zu öffentlichen Ansammlungen und Polizeischlachten. Damals wies der Stuttgarter Gewerkschaftskongreß auf die praktische Vorarbeit der Gewerkschaften hin und forderte das Reich auf, diese Hilfsarbeit der Gewerkschaften durch eine Organisation der Arbeitslosenversicherung nach dem Genter System zu unterstützen. Was hat das Reich seitdem auf diesem Gebiete geleistet? Es hat durch das Arbeitsstatistische Amt Materialien über die Wirksamkeit der Arbeitslosenversicherung in den Gewerkschaften und über die Höhe der Arbeitslosigkeit sammeln lassen, und hat eine dreibändige Denkschrift über dieses Problem veröffentlicht. Voilà tout! Unterdes haben die Gewerkschaften praktisch weitergearbeitet. 1901 zählten 22 unserer Gewerkschaften mit 230 269 Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung in Höhe von 1 238 197 Mk.; 1907 dagegen 43 unserer Verbände mit 1 389 906 Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung in Höhe von 6 527 577 Mk. Die Zahl der Verbände mit Arbeitslosenunterstützung hat sich seitdem verdoppelt, der Mitgliederkreis, den sie erfassen und stützen, stieg auf das Sechsfache und die Ausgabe für Arbeitslosenunterstützung auf das 5½fache. Dabei ist zu beachten, daß die Arbeitslosigkeit im Jahre 1907 noch lange nicht jenen Grad von 1901 erreicht hatte, was die einleitend wiedergegebenen Ziffern der Arbeitslosen pro 100 offene Stellen deutlich erkennen lassen. Im Jahre 1908 hat noch der Textilarbeiterverband die Arbeitslosenunterstützung eingeführt, so daß die Zahl der gegen Arbeitslosigkeit versicherten Mitglieder sich um 126 440 erhöht. Ueber 1½ Millionen Arbeiter haben unsere Gewerkschaften bereits gegen Arbeitslosigkeit versichert, ungerechnet diejenigen Gewerkschaften, die nur Reise- oder Krankenunterstützung zahlen und denen dadurch ebenfalls in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit bedeutend höhere Ausgaben erwachsen.

Gegenüber dieser praktisch werktätigen Hilfe der Gewerkschaften haben Reich, Staat und Gemeinden in Deutschland völlig versagt. Das Reich beschränkt sich platonisch auf Statistiken und Denk-

schriften, in denen es deutlich genug zu erkennen gibt, daß auf eine Lösung des Arbeitslosenproblems fürs erste nicht zu rechnen sei. Von den Bundesstaaten hat nur Bayern in allerjüngster Zeit der Frage seine Aufmerksamkeit durch Einsetzung eines Studienausschusses zugewendet und von den Gemeinden hat Berlin ein Gleiches getan. Nur eine einzige deutsche Stadtgemeinde hat Praktisches auf diesem Gebiete geleistet, — die Stadt Strassburg i. E., und diese hat mit Recht erkannt, daß nur auf dem von den Gewerkschaften bereits mit Erfolg beschrittenem Wege die Frage der Arbeitslosenversicherung zu lösen ist, durch Adoption des vom Stuttgarter Gewerkschaftskongreß geforderten Genter Systems. Erst an dieser Indolenz fast aller öffentlichen Gewalten läßt sich ermessen, welche Vorarbeit die Gewerkschaften zur Verminderung des Arbeitslosenelends geleistet haben.

Heute wäre es für das Reich, Staat und Gemeinden ein leichtes, diese gewerkschaftliche Selbsthilfe zu ergänzen, zu fördern und dadurch ein geschlossenes System der öffentlichen Arbeitslosenversicherung anzubahnen. Zweifellos würde bei ergänzender öffentlicher Arbeitslosenfürsorge auch denjenigen Gewerkschaften, die bisher trotz bestem Willen außerstande waren, die Arbeitslosenunterstützung einzuführen, dieser Schritt wesentlich erleichtert, vor allem den Organisationen des Bau- und Gewerbes. Zugleich würde es für einen großen Teil der den Gewerkschaften heute noch fernstehenden Arbeitermassen ein Ansporn zur Selbsthilfe sein, sich den Arbeitslosigkeitskassen der Gewerkschaften anzuschließen, so daß binnen weniger Jahre der überwiegende Teil der Arbeiter der Wohltat der Versicherung teilhaftig würde.

Aber nichts dünkt unseren Reichskern schlimmer, als eine Förderung der Gewerkschaften. Lieber sehen sie untätig zu, wie letztere allein sich gegen die verheerende Gewalt der Krisis stemmen, wie ihre Reihen gelichtet werden, wie ihr Widerstand erschläft, wie ein jahrelang mühsam aufgekauter Organisationswert der Gefahr der Zerwalmung anheimfällt, — ehe auch nur eine einzige Mark aus dem Reichsäckel für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geopfert wird. Politischer Haß ist es, der ihre Herzen verhärtet und ihre Vernunft in Banden schlägt, — verblendeter Massenhaß einer nur das Unternehmerinteresse stützenden Regierungselite duldet diesen beschämendsten aller Zustände, daß die Arbeiterschaft, die unter hochherziger Aufopferung den Vorkampf gegen die Wirtschaftskrisis führt; anstatt unterstützt zu werden, durch Strafparagrafen und Polizeimaßnahmen geheßt und verfolgt wird.

Und doch hat diese Selbsthilfe der Gewerkschaften schon inmitten der vorigen Wirtschaftskrisis gefährlichen Ausbrüchen der Verzweiflung arbeitsloser Massen gegen die kapitalistische Ordnung entgegen gewirkt und auch jetzt wiederum schützt sie den öffentlichen Frieden weit wirksamer, als Polizei, Justiz und Strafbücher, die einzigen Mittel des Staats gegen die Arbeitslosennot, dies vermögen. Vielleicht wäre es manchen der junkerlichen oder kapitalistischen Staatsstößen weit angenehmer, wenn der Polizeisäckel weit mehr hauen und wenn die Gerichte die Gefängnisse viel dichter füllen könnten, um endlich einmal der verhassten Arbeiterbewegung ledig zu sein. Die Gewerkschaften werden die Arbeitermassen nach wie vor auch vor dieser Art Staatsfürsorge bewahren. Desto entschiedener verlangen sie aber nunmehr, daß die Gesellschaft gegenüber der Arbeits-

losigkeit ihre Pflicht tue! Sie werden nicht nachlassen, diese Forderung öffentlich mit allem Nachdruck geltend zu machen. Das Arbeitslosigkeitsproblem ist bereits für die englische Regierung eine der ernstesten Fragen geworden. Binnen wenigen Jahren wird sich dieses Fragezeichen auch den deutschen Staatslenkern drohend in den Weg stellen und die Wahlen werden von seinem Einflusse beherrscht sein.

Die wirtschaftliche Krisis hat auch der Lohnbewegung ihren Stempel aufgedrückt. Die Arbeitskämpfe sind an Zahl und Umfang ganz erheblich zurückgegangen, nicht nur die Angriffskämpfe, sondern auch die Abwehrstreiks und Aussperrungen. An der geschlossenen Organisation der Arbeiter stieß das Unternehmertum auf Widerstand gegen Herabdrückung der Arbeitsbedingungen. Das Fazit dieser Konstellation ist eine bedeutende Zunahme der Tarifabschlüsse und besonders ein auffälliges Vordringen der Reichs- und Bezirkstarife in zahlreichen Berufen. Im Holzgewerbe, im Bauergewerbe, im Malerberufe und im Schneidergewerbe wurden Reichstarife teils angebahnt, teils abgeschlossen, in der Lederindustrie, im Kupferdrucker-, Chemigraphen- und Kolographenberufe wurden die Centratarife unter Verbesserungen für die Arbeiter erneuert. Diese Vereinbarungen von Organisation zu Organisation bieten nicht allein Gewähr, daß die Arbeitsverhältnisse in den nächsten Jahren gegen Verschlechterungen gesichert sind, sondern auch dafür, daß der Mitgliederrückgang der Gewerkschaften schon im kommenden Jahre wieder überwunden werden dürfte.

Schon früher konnten wir die Erfahrung machen, daß die Sozialpolitik in den Zeiten des Wirtschaftsaufschwunges nichts für die Arbeiterklasse leistet und erst allemal mit dem Eintritt der Depression einige kärgliche Zugeständnisse erübrigt. Das Gleiche zeigte sich auch im verflossenen Jahre. Nach mehrjährigem völligen Stillstand der Sozialreform, die seit der Einführung des Kinderschutzgesetzes und des Phosphorzündholzverbots keinen einzigen Fortschritt von einiger Tragweite brachte, präferierte die Reichsregierung eine Gewerbeordnungs-Novelle mit einigen Reformen, die vor allem den zehnstündigen Tag der Arbeiterinnen und die elfstündige Mindestruhezeit in Betrieben mit 10 und mehr Arbeitern betreffen. Ein weiterer Teil dieser Novelle kündigt Heimarbeitsreformen an, aber die letzteren sind derartig polizeilich verlausliert, daß sie kaum praktische Geltung erlangen dürften. Der Reichstag ist in einigen Kleinigkeiten über die Regierungsvorlage hinausgegangen; er hat namentlich einige Einschränkungen der Frauenarbeiten an Sonnabenden und der Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Bergwerken, Kokereien und Bauten beschlossen. Den Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen der Gewerbeordnung nach den Beschlüssen dritter Lesung geben wir in dieser Nummer unseres Blattes wieder. Die Novelle soll am 1. Januar 1910, die Frauenarbeitsbeschränkungen auf Bergwerken, Kokereien, Bauten usw. am 1. April 1912 in Kraft treten; die in solchen Betrieben bereits beschäftigten Arbeiterinnen dürfen bis zum 1. April 1915 weiter beschäftigt werden.

Das verflossene Jahr brachte ferner zwei Arbeitskammer-Entwürfe, die von uns einsehend gewürdigt wurden. Zeigt sich beim zweiten Entwurf auch unverkennbar ein gewisser Fortschritt in der Anerkennung demokratischer Grundsätze, so kann doch auf dem von unseren Reichslenkern vor-

geschlagenen Wege eine wirkliche Vertretung der Arbeiterklasse und eine ersprießliche Wirksamkeit derselben nicht erwartet werden. Vielleicht wagt der Reichstag einen Anlauf zu großzügiger Arbeiterpolitik durch Schaffung eines Reichsarbeitsamtes und Errichtung von Arbeitsämtern auf der Grundlage einer Arbeitervertretung, die besser, als die Arbeitskammern des Regierungsentwurfs, der Gleichberechtigung der Arbeiter entspricht.

Das Jahr 1908 kann nicht erwähnt werden, ohne des entsetzlichen Massenunglücks auf der Radbodgrube zu gedenken, das 340 Menschenleben vernichtete und die empörende Schutzlosigkeit unserer Bergarbeiterschaft aus Tageslicht zerriß. Fast scheint es, als ob es noch nicht genug des Jammers und Grauens sei, um die Gewissen der verantwortlichen Reichslenker zu mahnen. Wieder will man sich auf landesgesetzliches Fließwert beschränken, um nur ja um die Forderung eines Reichsberggesetzes sich herumzudrücken. Aber schon die Ankündigung dieser Absichten hat in unseren Bergrevieren eine dumpfe Gärung ausgelöst, die sich zunächst in einem aus allen Bergrevieren beschickten Protektkongresse zu Berlin (Ende Januar) be'unden wird. Aber schon heute ist mit der Gewisheit eines Riesenkampfes zu rechnen, falls die Massen der Bergarbeiter abermals mit der Forderung reichsgesetzlicher Regelung ihrer Verhältnisse abgewiesen werden sollten. Und niemand wird ihnen einen solchen Kampf verdenken, den sie für den Schutz von Leben und Gesundheit führen. Aber die Öffentlichkeit wird dafür jene zur Rechenschaft ziehen, die das Wohl einer halben Million Arbeiter mit ihren nahezu zwei Millionen Angehörigen den Interessen einer Handvoll Grubenmagnaten, an deren Spitze der preußische Bergfiskus steht, opfern.

Auf politischem Gebiete brachte das Jahr 1908 als einsame Frucht das Reichsvereinsgesetz, dessen einziger Fortschritt die Rechtsinheit darstellt, aufgewogen durch Erhaltung mancherlei Rückständigkeit und durch Neueinführung einiger Rückschritte. Sein schlimmster Auswuchs, der berüchtigte Sprachenparagraf, richtet sich besonders gegen die Gewerkschaften. Die fieberhafte Eile, mit der die Reichstagsmehrheit das Gesetz in Sicherheit brachte, verhinderte eine wirksame Protestbewegung der Arbeiter. Die Folge dieser Bergewaltungspolitik wird nur eine Zunahme der nationalpolitischen Bestrebungen sein, also das Gegenteil von dem, was die reaktionären Gesetzgeber zu erreichen gedachten. Der Jahreschluß zeigte die Blockpolitik in ihrer ganzen jämmerlichen Kraftlosigkeit. Die Finanznot des Reiches gab dem Reichstag wichtige Entscheidungen in die Hand. Im selben Moment erlebte das System der autokratischen Politik einen Zusammenbruch vor der ganzen Welt. Nie hatte es der Reichstag leichter als jetzt, das Parlament zu einem mitbestimmenden Faktor der Gesetzgebung zu machen. Die Blockparteien wagten es nicht einmal, sich diese Möglichkeit auszubedenken; sie haben die Gelegenheit, ein zipfelförmiges Recht zu erschaffen, mit einer moralischen Entrüstung zurückgewiesen, als ob es sich um ein Verbrechen an der Majestät handelte. Kann man es da der Regierung verdenken, wenn sie diesen Reichstag als Nichtigkeit behandelt?

Das Jahr 1908 hat der Arbeiterklasse wenig Günstiges gebracht. Aber es war eines der Jahre, die die Arbeiterschaft auf den Urquell ihrer eigenen Kraft verweisen. Die Organisation auf gewerkschaftlichem wie politischem Ge-

biete bedarf noch weit größerer Stärkung und Befestigung als seither, denn sie allein macht die Masse der Arbeiter zu einem Faktor von ausschlaggebender Bedeutung, indem sie diese Massen mit dem einmütigen Willen beseelt, dem sozialen Elend, der Schullosigkeit und Rechtslosigkeit ein Ende zu machen, und ihnen zugleich die Kraft gibt, diesen ihren Willen in die Tat umzusetzen. Das kommende Jahr muß daher allerorts zur emsigen, rastlosen Weiterentwicklung der Organisation der Arbeiter auf allen Gebieten benutzt werden.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Gewerbeordnungs-Novelle.

(Nach den Reichstagsbeschlüssen
3. Lesung.)

Titel VII der Gewerbeordnung.

IV. Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

§ 133g. Die Bestimmungen der §§ 133h bis 139aa finden Anwendung auf Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (§§ 133a bis 133f).

A. Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 133h. Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, finden die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 134 bis 134h Anwendung. Dies gilt für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 134. Den Unternehmern ist untersagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Verwirkung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohns hinaus zu bedingen. Auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Betrieben finden die Bestimmungen des § 124b keine Anwendung.

In Betrieben, für welche besondere Bestimmungen auf Grund des § 114a Absatz 1 nicht erlassen sind, ist auf Kosten des Arbeitgebers für jeden minderjährigen Arbeiter ein Lohnzahlungsbuch einzurichten. In das Lohnzahlungsbuch ist bei jeder Lohnzahlung der Betrag des verdienten Lohnes einzutragen; es ist bei der Lohnzahlung dem Minderjährigen oder seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen und von dem Empfänger vor der nächsten Lohnzahlung zurückzureichen. Auf das Lohnzahlungsbuch finden die Bestimmungen des § 110, Satz 1, und des § 111 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

§ 134a. Für jeden Betrieb ist innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen. Für die einzelnen Abteilungen des Betriebes oder für die einzelnen Gruppen der Arbeiter können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß erfolgt durch Ausgang (§ 134e, Abs. 2).

Abatz 2 bis 4 wie bisher.

§ 134b. Abs. 1, Ziffer 1 bis 4 wie bisher.

Ziffer 5. Sofern die Verwirkung von Lohnbeträgen nach Maßgabe der Bestimmung des § 134 Abs. 1 durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag ausbedungen wird, über die Verwendung der verwirkten Beträge.

Abf. 2. Strafbestimmungen, welche das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen in die Arbeitsordnung nicht aufgenommen werden. Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen; jedoch können Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften mit Geldstrafe bis zum vollen Betrage des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Alle Strafgeelder müssen zum Besten der Arbeiter des Betriebs verwendet werden. Das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Dem Betriebsinhaber bleibt überlassen, neben den in Absatz 1 unter 1 bis 5 bezeichneten noch weitere, die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe betreffende Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses können in die Arbeitsordnung Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der zu ihrem Besten getroffenen mit dem Betriebe verbundenen Einrichtungen sowie Vorschriften über das Verhalten minderjähriger Arbeiter außerhalb des Betriebes aufgenommen werden.

§ 134c wie bisher.

§ 134d. Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den in dem Betrieb oder in den betreffenden Betriebsabteilungen beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern.

Für Betriebe, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch die Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt.

§ 134e wie bisher.

§ 134h wie bisher.

§ 134g wie bisher.

§ 134h. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des § 134b Abs. 3 und des § 134d gelten nur:

1. Diejenigen Vorstände der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen oder andere für die Arbeiter des Betriebs bestehender Kasseneinrichtungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrheit von den Arbeitern aus ihrer Mitte zu wählen sind, sofern sie als ständige Arbeiterausschüsse bestellt werden;

2. (wie bisher);

3. (wie bisher);

4. solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der betreffenden Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebs erfolgen.

B. Bestimmungen für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

§ 134i. Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden, finden, unbeschadet des § 133h, die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 135 bis 139aa Anwendung. Dies gilt

für Betriebe, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, schon dann, wenn zu diesen Zeiten mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

§ 135. Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über 13 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Abf. 2 (wie bisher).

Abf. 3. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige, sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellert werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht funktlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Abf. 4 (wie bisheriger Abf. 3).

§ 137. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von zehn Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von acht Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1½ Stunde beträgt.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verfloßen sind.

Arbeiterinnen dürfen nicht in Stoercien und nicht zum Transport von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden.

§ 137a. Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an welchen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist diese Uebertragung oder Ueberweisung nur in dem Umfange zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Abf. 2 kann die zuständige Polizeibehörde auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139b) im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe die Uebertragung oder Ueberweisung solcher Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Abf. 2 zu beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Vor Erlass solcher Verfügungen hat der Gewerbeaufsichtsbeamte beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern, wo ständige Arbeiterausschüsse (§ 134h) bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen 2 Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen 4 Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Aenderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Erziehung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jedem Betriebe hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den betreffenden Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter enthält.

§ 138a. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 2 Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren bis 9 Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabends unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 12 Stunden nicht überschreitet und die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als 10 Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder für eine Ab-

teilung seines Betriebes für mehr als 40 Tage nicht erteilt werden.

Für eine 2 Wochen übersteigende Dauer kann die gleiche Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde, und auch von dieser für mehr als 40 Tage, jedoch nicht für mehr als 50 Tage im Jahr, nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, daß die tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

Abf. 3 und 4 wie bisher.

Abf. 5: Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, bei den in § 105c Abf. 1 unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nachmittags nach 5 Uhr, jedoch nicht über 8 Uhr abends hinaus, unter der Voraussetzung gestatten, daß diese Arbeiterinnen am folgenden Sonntag oder Festtage arbeitsfrei bleiben. Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen. Eine Abschrift derselben ist in denjenigen Räumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Anlage unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in § 135 Abf. 2, 3, in § 136, § 137 Abf. 1 bis 4 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von 4 Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler, zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von 14 Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Anlagen es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch § 136 Abf. 1, 2, 4, § 137 Abf. 1, 3 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweitige Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden. Vor Erlass von Verfügungen auf Grund des Abf. 2 ist den Arbeitern und, wo ständige Arbeiterausschüsse auf Grund reichsgesetzlicher oder Landesgesetzlicher Vorschriften bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich zu äußern.

§ 139a. Der Bundesrat ist ermächtigt:

1. Die Verwendung von Arbeiterinnen sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Gewerbe- und Industriezweige, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

2. Für Anlagen, die mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder die sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Anlagen, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht

gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in § 135 Abf. 2, 3, § 136, § 137 Abf. 1-3 vorgesehenen Bestimmungen zuzulassen, soweit § 136 Abf. 3 in Betracht kommt, jedoch nur für männliche jugendliche Arbeiter;

3. für gewisse Gewerbe- und Industriezweige, soweit die Natur des Betriebes oder die Rücksicht auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, die Abfertigung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen zu gestatten;

4. für Gewerbe- und Industriezweige, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, auf höchstens 40 Tage im Kalenderjahre Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abf. 1, 2, 4 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden, an Sonnabenden acht Stunden nicht überschreitet und die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt. In der ununterbrochenen Ruhezeit müssen die Stunden zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens liegen;

5. für Gewerbe- und Industriezweige, in denen die Verhütung von Nachtarbeit zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen dringend erforderlich ist, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 137 Abf. 1-4 mit der Maßgabe zuzulassen, daß die ununterbrochene Ruhezeit auf höchstens 60 Tagen im Jahr bis auf 8½ Stunden täglich herabgesetzt werden darf.

In den Fällen zu 2 darf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36 Stunden, für junge Leute 60, für Arbeiterinnen 58 Stunden nicht überschreiten. Die Nachtarbeit darf in 24 Stunden die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten und muß in jeder Schicht durch eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde unterbrochen sein. Die Tagsschichten und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

In den Fällen zu 3 dürfen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

In den Fällen zu 4 darf die Erlaubnis zur Überarbeit für mehr als 40 Tage, jedoch nicht für mehr als 50 Tage dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit in der Weise geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreitet.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind zeitlich zu begrenzen und können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das „Reichs-Gesetzblatt“ zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 139aa. Auf die Arbeiter in den unter Abschnitt IV fallenden Betrieben finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn sie als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 Anwendung.

V. Aufsicht.

§ 139b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 105a, 105b Abf. 1, der §§ 105c bis 105h, 120a bis 120e, 133g bis 139aa ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben

III. Soweit im übrigen in Bestimmungen des Bundesrats auf den § 139a, § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung verwiesen ist, treten an deren Stelle der § 139a, § 154 Abs. 3 in ihrer gegenwärtigen Fassung.

§ 154 Abs. 2 Satz 2 tritt am 1. April 1912 mit der Maßgabe in Kraft, daß die an diesem Tage beschäftigten Arbeiterinnen bis spätestens zum 1. April 1915 weiter beschäftigt werden dürfen. § 137 Abs. 7 tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1910 in Kraft.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Bedeutung des lehtjährigen Wachstums der Emissionen. — Spekulative Vorerhöhungen von Baumaterialienpreisen. — Novemberstatistiken: Güterverkehr, Roheisen, Koks und Kohlen, Auswanderung.

Als einen ganz brauchbaren und guten Gradmesser des wirtschaftlichen Aufstrebens und Verzagens benutzt man, mit Recht, vielfach die Emissionen, das heißt die Ziffern über die Ausgabe neuer börsengängiger Wertpapiere. In den neuen Aktien — wirklichen Unternehmensanteilen mit allen Gewinn- und Verlustmöglichkeiten eines industriellen oder kommerziellen Betriebes — spiegelt sich in hervorragender Weise das geschäftliche Erweiterungs- und Modernisierungstreben wider. Ähnlich in vielen neuen Schuldverschreibungen (Obligationen, Pfandbriefen), die, im Gegensatz zu den risikanteren, bald ertragsärmeren, bald ertragsreicheren Aktien, auf der Zusage eines bestimmten festen Zinsertrages beruhen, deren raschere oder langsamere Ausdehnung jedoch abermals der durchschnittlichen geschäftlichen Expansionslust oder -Anlust in der Industrieproduktion, in den Baugewerben ungefähr parallel läuft. Einen mitunter recht störenden Einfluß auf die Emissionsziffern üben allerdings die Reiche und Staaten aus, deren neue Anleihebedürfnisse unter Umständen jeden Zusammenhang mit dem rein wirtschaftlichen Leben verlieren können, und zwar nicht nur in Kriegszeiten.

Wie kommt es nun, daß das Depressionsjahr 1908 so wenig der erwähnten Richtschnur entspricht? Es lohnt sich, am Jahresende auf diese Frage einzugehen, weil bei manchen Jahresrückblicken aus der ziemlich lebendigen Emissionsstatistik von 1908 bereits recht günstige Schlüsse über den zusehends sich vorbereitenden Umschwung zur Prosperität gezogen werden.

Nimmt man in üblicher Weise die Reichsemissionen aus dem Effektenstempel zum Anhalt für den Betrag der Emissionen aller Art, so gewinnt man in der Tat folgendes, geradezu verblüffende Bild:

	1906 M.	1907 M.	1908 M.
Januar	8 581 238	2 405 242	1 295 716
Februar	1 549 616	7 653 282	1 686 694
März	1 967 136	6 650 985	2 318 393
April	2 261 897	6 124 742	2 086 329
Mai	2 897 769	1 908 635	1 726 072
Juni	3 251 833	2 471 871	2 382 268
Juli	3 055 284	1 951 563	3 005 953
August	2 054 988	1 359 623	1 150 918
September	3 084 989	1 349 148	2 732 524
Oktober	2 218 158	1 228 445	1 665 473
November	2 033 742	1 080 440	2 552 725
Dezember	1 816 622	1 622 404	—

Danach hätten fast alle Monate seit Juli, lediglich mit Ausnahme des August, über dem Vorjahre 1907 gestanden. Dabei waren aber, wie man weiß, Juli bis September 1907 und selbst Oktober 1907 noch immer Gipfelzeiten der Hochkonjunktur! Der September 1908 stand sogar über dem September nicht nur von 1907, sondern selbst von 1905, und endlich der lehtverfloßene November über dem gleichen Monat aller vorangegangenen drei Jahre 1905/1907, von denen 1906 und 1905 noch von unbegrenztem wirtschaftlichen Wagemut erfüllt waren. Da Reichs- und Staatsanleihen von der Emissionssteuer frei bleiben, so scheidet ihr ablenkender Einfluß bei der Steuerstatistik aus; nur die kommunalen und ausländischen Anforderungen wären abzufordern, ohne daß jedoch dadurch das Gesamtergebnis durchschlagend geändert würde.

Wir gelangen auf die richtige Spur, wenn wir uns vor Augen halten, daß schon in der ersten Hälfte 1907 in einzelnen Monaten die Emissionen stodten, um dann in der zweiten Hälfte, schon lange vor dem Ausbruch der amerikanischen Oktoberpanik, vollends in Stillstand zu verfallen. Es war damals eben kein anlageberechtigtes, anlagejuchendes Geldkapital mehr aufzutreiben; Gemeinden, Hypothekendarlehen, Aktiengesellschaften aller Art unterdrückten daher wohl oder übel ihre Wünsche nach dauernder Heranziehung von neuen Kapitalien. Dafür aber halfen sie sich, soweit die Verhältnisse sie zwangen, vorübergehend in anderer Weise und mit der Absicht, später die erste günstigere Gelegenheit beim Schopfe zu ergreifen: man nahm in ungewöhnlicher Weise Bankschulden auf, man lebte von Wechselprolongationen und ähnlichen Manövern, nur um sich über den Graben der „Geldknappheit“ für den Augenblick hinüberzuschwingen. Diese künstlichen Stellen wirkt man im Fortgange des Jahres 1908, bei allmählich, zuletzt immer rascher sich wieder herausbildender Geldflüssigkeit, selbstverständlich wieder beiseite; die vorjährige, an sich abnorme Abhilfe wird von neuem durch die normale Kapitals- und Kreditbeschaffung ersetzt: durch „neue“ Emissionen, die damals undurchführbar schienen und die heute gewissermaßen einen irreführenden Entstehungstermin als Datum erhalten. Schon die Banken, die früher mit abnormer Kreditgewährung nach allen Seiten bespringen, mußten darauf hindrängen, um sich zu konsolidieren, ihre Akzeptverbindlichkeiten wieder einzuschränken, um die schwer weiterzugehenden Forderungen in die bewegliche Gestalt von Aktien und Obligationen umzugießen, denen sich seit dem „Geldüberfluß“ wieder ein genügender Abnehmerkreis an der Börse und in anderen Bevölkerungsschichten eröffnet hat. Dieser Drang zu nachträglicher Umwandlung und Realisierung ist aber, wie man ohne weiteres sieht, etwas ganz anderes wie das Erwachen neuer Unternehmungslust in der Produktion selber.

Wenn das „billige Geld“ in fühlbarer Weise die Produktion beleben sollte, so wird das wahrscheinlich in erster Linie in den Baugewerben geschehen. Auf die Erwartung, daß das Frühjahr hier manche Verbesserung bringen werde, stößt man fast überall. Verbürgen kann sich natürlich niemand dafür, selbst wenn alle politischen Wolken am Balkan und anderwärts bis zum Frühjahr verfliegen sollten. Aber kennzeichnend ist, daß in Centralpunkten wie Berlin schon im Voraus eine Steigerung der Baumaterialienpreise sich einleitet. So brachte man hier die Balkenpreise, die vor kurzer Zeit 42 M. für den Kubikmeter betragen, auf 48 M.; auch der Handel

stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht der jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Geschwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- oder Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten.

Abf. 2 und 3 wie bisher.

Abf. 4. Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 105a bis 105h, 120a bis 120e, 133g bis 139aa auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten.

Abf. 5 wie bisher.

Titel X.

Strafbestimmungen.

§§ 143 bis 145a wie bisher.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche dem § 115 zuwiderhandeln;

2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135 bis 137, 137a Abf. 3, 139c, oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwiderhandeln;

Ziffer 3 und 4, sowie Abf. 2 und 3 wie bisher. § 146a wie bisher.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft werden bestraft:

Ziffer 1 bis 3 wie bisher;

4. wer den auf Grund der §§ 120d, 137a, Abf. 3, 139g endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund der §§ 120e, 139h erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;

5. wer eine gewerbliche Anlage betreibt oder eine offene Verkaufsstelle hält, für welche eine Arbeitsordnung (§§ 134a, 139k) nicht besteht, oder wer der endgültigen Anordnung der Behörde wegen Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nachkommt.

Abf. 2 bis 4 wie bisher.

§§ 148 bis 153 wie bisher.

Schlussbestimmungen.

§ 154. Von den Bestimmungen in Titel VII der Gewerbeordnung finden keine Anwendung:

1. die Bestimmungen der §§ 105 bis 139m auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;

2. die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b sowie, vorbehaltlich des § 139g Abf. 1 und der §§ 139h, 139l, 139m, die Bestimmungen der §§ 120a bis 139aa auf Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge;

3. die Bestimmungen der §§ 133g bis 139a auf Arbeiter in Apotheken und auf diejenigen Arbeiter in Handelsgeschäften, welche nicht in einem zu dem Handelsgeschäfte gehörigen Betriebe mit der Herstellung oder Bearbeitung von Waren beschäftigt sind, auf Heilanstalten und Genesungsheime, auf Musikaufführungen, Schaustellungen, theatrale Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten;

4. die Bestimmungen der §§ 135 bis 139a auf Gärtnereien, auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe sowie auf das Verkehrsgewerbe;

5. die Bestimmungen des § 135 Abf. 2, 3, §§ 136, 139 auf männliche jugendliche Arbeiter, in Bäckereien und solchen Konditoreien, in welchen neben den Konditorwaren auch Bäckwaren her-

gestellt werden, unmittelbar bei der Herstellung von Waren beschäftigt sind. Ausgenommen bleiben Betriebe, die in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten arbeiten;

6. das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nach 5 Uhr nachmittags auf Arbeiterinnen in Badeanstalten.

Die Bestimmungen der §§ 133g, 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Hüttenwerken, in Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, in Werften sowie in Werkstätten der Tabakindustrie auch dann entsprechende Anwendung, wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden; auf Arbeitgeber und Arbeiter in Ziegeleien und über Tage betriebenen Brüchen und Gruben finden die Bestimmungen auch dann entsprechende Anwendung, wenn in diesen Betrieben in der Regel mindestens fünf Arbeiter beschäftigt werden.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Bundesrat für gewisse Arten von Betrieben Ausnahmen von den im § 135 Abf. 2, 3, § 136, § 137 Abf. 1—4, § 138 vorgesehenen Bestimmungen nachlassen kann.

Auf andere Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, und auf Bauten, bei denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, können die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b durch Beschluß des Bundesrats ganz oder teilweise ausgedehnt werden.

Die Bestimmungen des Bundesrats können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das „Reichsgesetzblatt“ zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 154a. Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119a, 135 bis 139b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben entsprechende Anwendung, und zwar auch für den Fall, daß in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei der Förderung, mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung ist auch über Tage verboten. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 146a.

*

I. Der Artikel 9 Abf. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 („Reichsgesetzblatt“ S. 261) wird, insofern er die Inkraftsetzung des § 154 Abf. 3 der Gewerbeordnung betrifft, aufgehoben.

II. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900 („Reichsgesetzblatt“ S. 565) werden hinsichtlich derjenigen Betriebe, in welchen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, aufgehoben, im übrigen behalten sie Gültigkeit, bis sie gemäß § 154 Abf. 3 geändert werden.

in Fußbodenware findet zu etwas erhöhten Preisen statt. Viel beträchtlicher ist aber, falls die Zeitungsmitteilungen nicht bereits übertreiben, die Preissteigerung für Steine: Innerhalb eines Monats sind die Forderungen für Hintermauerungssteine von etwa 19 Mk. pro Tausend auf etwa 29 Mk. hinaufgesprungen; in ähnlichem Maße haben sie sich für Kalksandsteine erhöht. Auch die Preise für Ziegel und Gips sind gestiegen. Zu der Aufwärtsbewegung hat der Umstand beigetragen, daß der Berliner Ziegeleibesitzerverein einstimmig Preisfestsetzungen getroffen hat, unter welche er keinesfalls herabgehen will. Ferner werden wieder Verhandlungen über die Bildung einer Berliner Ziegelverkaufsvereinigung gepflogen, die jetzt bessere Aussichten auf ein Gelingen haben soll, als bisher, da eine größere Zahl von hiesigen und auswärtigen Ziegeleien ihren Widerstand gegen die Konventionsbestrebungen aufgegeben habe. In der Hauptsache handelt es sich dabei um Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle, welche, neben der Preisregelung die Verpflichtung übernehmen würde, den Mitgliedern auf die zu liefernden Ziegel Vorzuschüsse, etwa in halber Preishöhe zu gewähren. Andere Stimmen sprechen von einem mehr spekulativen Gange, dessen Aufrechterhaltung, wie sich denken läßt, die Gesundheit des Baugewerbes wesentlich erschweren müßte.

Leider liegen jetzt am Jahresende die meisten Statistiken nur bis November vor. Sie alle sind wenig tröstlich. Die Einnahmen aus dem Güterverkehr der deutschen Eisenbahnen waren im November 1908 um 8 947 408 Mk. niedriger wie 1907; es bedeutet das gegen das Vorjahr eine Mindereinnahme pro Kilometer von 223 Mk. oder 7,68 Prozent. Die Roheisenproduktion (für Deutschland und Luxemburg) steht seit dem Februar dauernd unter 1907 wie 1906, seit dem August dauernd unter 1907, 1906 und sogar 1905. Die Novemberziffer endlich lautet (in Tonnen):

19 8	1907	1906	1905
930 788	1 112 225	1 061 572	988 000

Dem entspricht die Einschränkung der Koks-erzeugung: für Deutschland nach den „Nachrichten“ des Reichsamtes des Innern im November 1908 1 749 911 Tonnen gegen 1 885 931 Tonnen in 1907, in allen 11 Monaten 1908 19 537 382 Tonnen gegen 20 025 165 Tonnen in 1907. Selbst die Steinkohlenproduktionen von 1907 und 1908 sind sich im November zum ersten Male zum Verwechseln nahe gerückt (November 1908 12 169 320 Tonnen gegen 12 096 120 Tonnen in 1907 — in allen 11 Monaten 1908 jedoch noch immer 136,73 Mill. Tonnen gegen 131,39 Mill. Tonnen in 1907).

Die Einwanderung soll in Amerika wieder eine gewisse Vermehrung zeigen, verglichen mit dem Tiefstand nach den schonungslosen Arbeiterentlassungen im vorigen Winter. Unsere deutsche Auswandererbeförderung rechnet nach wie vor mit ganz enorm verminderten Menschenmassen aus Deutschland wie vor allem aus den Nachbarländern. Ueber deutsche Dänen emigrierten im November 1908 im ganzen 1364 Deutsche gegen 2730 in 1907, ferner 14 496 Angehörige fremder Staaten gegen nicht weniger wie 34 699 in 1907. Seit dem Beginn des Jahres bis Ende November zählte man 16 179 Deutsche (gegen 26 101 in 1907) und 89 040 Fremdegebürtige (gegen 355 063 in 1907). Unsere Hamburger und Bremer Großhandelsfirmen sind daher noch lange nicht am Ende des Geschäftsdruckes angelangt. Berlin, 27. Dezember 1908. Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes hat, wie die Tagespresse meldet, eine Eingabe an den Verein für bergbauliche Interessen des Oberbergamtsbezirks Dortmund gerichtet, in der den Forderungen das Ersuchen unterbreitet wird, von Kürzungen der Schichtlöhne Abstand zu nehmen und nur im äußersten Notfalle eine geringe Kürzung der Bedingefätze stattfinden zu lassen. Die Eingabe enthält weiter die Wünsche der Arbeiter betreffend Regelung der Feierschichten, Vermeidung der Nebenschichten und der Massenkündigungen.

Der zehnte Verbandstag des Bauhilfsarbeiterverbandes ist auf den 12. April nach Köln a. Rh. einberufen. Auf der Tagesordnung steht unter anderem die Frage der Lohnbewegungen und Streiks, bei welchem Punkte die neue Situation im baugewerblichen Kampfgebiet zur Beratung gelangen dürfte.

Die Mitgliederzahl des Centralvereins der Bildhauer betrug am Schlusse des dritten Quartals 4193. Davon waren 2265 Holzbildhauer, 528 Steinbildhauer, 418 Modelleure usw. Für Unterstützungen wurden 32 353,35 Mk. verausgabt. Davon erforderte allein die Arbeitslosenunterstützung 19 166,80 Mk. wozu 1979 Mk. für Reiseunterstützung kommen. Die Streikunterstützung betrug 7806,35 Mk.

Zwischen den Centralvereinen der Bildhauer von Deutschland und Oesterreich ist ein Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen worden, der am 1. Januar d. J. in Kraft getreten ist. Der Vertrag regelt die unentgeltliche Uebernahme der reisenden Mitglieder, die Anrechnung der bisher geleisteten Beiträge beim Uebertritt in eine der vertragschließenden Organisationen; die Unterstützungsberechtigung wird nach der bisherigen Beitragsleistung bemessen, wobei während des ersten Halbjahres nach dem Uebertritt die Unterstützungssätze der bisherigen Organisation in Anwendung kommen. Hiervon ausgenommen ist die Streikunterstützung, für die lediglich das Statut der neuen Organisation maßgebend ist. — Diesem Vertrage können auch die Bruderorganisationen des Auslandes beitreten.

Die „Dachdeckerzeitung“ erscheint ab 1. Januar d. J. wöchentlich anstatt bisher vierzehntägig.

Die Mitgliederzahl des Formstecherverbandes betrug am Schlusse des dritten Quartals 419. Die Arbeitslosenunterstützung erforderte eine Ausgabe von 2147 Mk. Der Vermögensbestand belief sich auf 25 281,51 Mk.

Mit dem 1. Januar hat diese Organisation den Anschluß an den Verband der Lithographen und Steindrucker vollzogen. Damit ist die Einheitsorganisation in diesen Gewerben so ziemlich herbeigeführt. Selbständige Branchenverbände unterhalten jetzt nur noch die Xylographen und die Rotenstecher. In beiden Verbänden bestehen jedoch Sympathien für einen Anschluß an den Verband der Lithographen und Steindrucker und Verhandlungen hierüber haben bereits stattgefunden, die zwar noch kein abschließendes Resultat bringen konnten, aber eine künftige Verschmelzung zweifellos gefördert haben.

Jahr	Durchschnittliche Mitgliederzahl	Zunahme (+) oder Abnahme (-) gegen das Vorjahr
1897	264 825	—
1898	278 016	+ 13 191
1899	349 422	+ 71 406
1900	548 321	+ 198 899
1901	787 537	+ 239 216
1902	1 024 399	+ 236 862
1903	1 458 800	+ 441 401
1904	1 676 200	+ 210 400
1905	1 494 300	- 181 900
1906	1 454 200	- 40 100
1907	1 538 970	+ 84 770
1908	1 586 885	+ 47 915

Es ist zu bemerken, daß im Jahre 1907 der Brauereiarbeiterverband nicht einbezogen ist, der wegen Grenzstreitigkeiten zeitweise ausgeschlossen war; seine Mitgliederzahl ist aber viel größer als die der heuer ausgeschlossenen Glasarbeiterorganisationen. Andererseits muß darauf Bedacht genommen werden, daß 1908 die Zahl der mit den Beiträgen rückständigen Mitglieder größer als in den Vorjahren (1906—1907) war; die Angaben im Berichte des Sekretärs des Arbeiterbundes betreffen aber die Vollmitglieder, für welche die Steuer seitens der Verbände abgeliefert wurde.

Nach ihrer Größe ergibt sich die folgende Gruppierung der dem Arbeiterbunde angeschlossenen Gewerkschaften:

	Zahl der Organisationen	Gesamtzahl der Mitglieder dieser Organisationen
Über 100 000 Mitglieder	2	432 100
50 000—100 000 "	4	226 900
30 000—50 000 "	11	410 200
10 000—30 000 "	18	283 800
5 000—10 000 "	16	112 400
Unter 5 000 "	65	97 605
Zusammen	116	1 563 005
Lokalvereine und gemischte Gewerkschaften	583	23 880
Gesamtzahl	699	1 586 885

Über 100 000 Mitglieder haben nur die Verbände der Bergarbeiter und der Zimmerer.

Von 99 Verbänden, die Berichte einsandten, hatten 64 Streiks oder Aussperrungen zu bestehen gehabt. An den Arbeitskämpfen nahmen 115 923 Arbeiter teil, wovon 71 981 Verbesserungen erlangten und 35 322 nicht; der Erfolg der übrigen ist unbekannt. Die Kosten der Streiks und Aussperrungen betragen 2 448 041 Dollar.

Über Ausgaben für Unterstützungen (andere als Streikunterstützung) berichteten 64 Verbände; davon vorausgabten 61 für Begräbniskosten 1 288 634 Dollar*, 21 für Krankenunterstützung 593 541 Dollar, 4 für Reiseunterstützung 51 094 Dollar, 11 für Arbeitslosenunterstützung 205 254 Dollar und 4 für Werkzeugversicherung 5 872 Dollar. Zum Teil sind in diesen Summen Ausgaben der Ortsvereine für nicht centralisierte Unterstützungen eingerechnet. Da überdies mehr als die Hälfte der Verbände in der Liste betr. die Ausgaben für Unterstützungen fehlen, so ist auf Grund dieser Zahlen kein richtiges Bild

*) Bei einigen Verbänden sind die Kosten für Invalidenabfindung mit inbegriffen.

des Umfanges des Unterstützungswezens zu gewinnen.

Gewerkschaftsmarken zur Kennzeichnung der von organisierten Arbeitern hergestellten Produkte waren Ende September 1908 bei 58 Verbänden in Gebrauch; 10 Verbände haben zur Legitimierung ihrer Mitglieder dem Publikum gegenüber besondere Karten eingeführt, und zwar die Schauspieler, Musiker, Theaterarbeiter, Handlungsgehilfen, Barbiers, Gastwirtsgehilfen, Fleischer, Fuhrwerker, Maschinisten und Feiz:r.

Die Einnahmen und Ausgaben des Arbeiterbundes betragen in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
	Dollars	
1904	220 396	203 991
1905	207 418	196 170
1906	217 815	218 540
1907	174 330	159 961
1908	207 655	196 937

Im Verwaltungsjahre 1908 vereinnahmte der Arbeiterbund an regelmäßigen Beiträgen der angeschlossenen Gewerkschaften 116 110,93 Dollar, für Materialien 10 590,10 Dollar, für das Centralorgan „American Federationist“ 20 722,41 Dollar, an Extrasteuern 32 820,82 Dollar, an Beiträgen für den Rechtsschutzfonds 11 822,26 Dollar, an Beiträgen für den Widerstandsfonds der Lokalvereine 14 327,20 Dollar, an Prämien 1261,51 Dollar, zusammen 207 655,23 Dollar; dazu kommt ein Ueberschuß von früher im Betrage von 127 910,02 Dollar (Gesamtsumme 335 565,25 Dollar). Ausgegeben wurden für die Jahresversammlung zu Norfolk, 1907, 3301,33 Dollar, Gehälter 32 454,51 Dollar, Rückerstattung von Auslagen der Funktionäre 8436,10 Dollar, Arbeitskämpfe der Lokalvereine 12 124 Dollar, Agitation 59 820,81 Dollar, den „American Federationist“ 20 649,84 Dollar, die Angelegenheit der Wuds Stode and Hange Co. (Wolcott) 11 058,57 Dollar, Miete 2284 Dollar, Druckkosten, Zeitungen, Porto, Telegramme, Bureaueinrichtung usw. 24 630,01 Dollar, die Ausstellung in Jamestown 1 508,54 Dollar, Delegationskosten (britischer Gewerkschaftsfongreß) 1 332,02 Dollar, Beitrag an den canadischen Gewerkschaftsfongreß 500 Dollar, sonstige Zwecke 18 837,63 Dollar, zusammen 196 937,36 Dollar.

Am 1. Oktober 1908 war ein Kassenbestand von 138 627,89 Dollar vorhanden. — Die Einnahmen und Ausgaben des politischen „Arbeitervertretungscomités“ des Arbeiterbundes sind im vorstehenden nicht einbezogen, weil dieses Comité eine eigene Berechnung führt.

Die 28. Jahresconvention des Arbeiterbundes trat am Montag, den 9. November 1908, im „Auditorium“ zu Denver (Staat Colorado) zusammen und währte bis zum Freitag, den 20. November. Es waren 295 Delegierte zugegen, und zwar von Centralverbänden 203, von gemischten Gewerkschaften 15, von Staatsverbänden 22, von Gewerkschaftstafeln 49 und von befreundeten Körperschaften 6. Nach den gebräuchlichen Eröffnungsformalitäten wurden die Berichte des Vorsitzenden und des Sekretärs des Arbeiterbundes verlesen. Dann folgte

Der amerikanische Arbeiterbund und seine Jahrestagung 1908.

Samuel Gompers, der Vorsitzende des amerikanischen Arbeiterbundes, sagt in seinem Bericht über das am 30. September 1908 abgeschlossene Verwaltungsjahr, daß die gewerkschaftlichen Centralverbände eine großartige Arbeit leisteten, sowohl was die Wahrung ihrer numerischen Stärke als die Hebung der gewerblichen Verhältnisse anbelangt. Die Tattigkeit des Arbeiterbundes, Lohnkürzungen unter allen Umständen zu widerstehen, hat sich bewährt. „Zum ersten Male in der Geschichte unseres eigenen oder eines anderen Landes ist eine Wirtschaftskrise hereingebrochen und wird wieder verschwinden, und dennoch wurden Lohnkürzungen im großen, oder richtiger Lohnkürzungen überhaupt, angewendet. Die Vernünftigkeit dieser unserer Anschauung wurde klar bewiesen: daß Lohnkürzungen nicht nur an sich ein Schaden für die Arbeiter sind, sondern daß ihre Verhütung das Beste und am raschesten wirkende Mittel ist, um aus einer Krise wieder herauszukommen, die durch die Mächtigkeiten der „Finanzfürsten“ oder die Dummheit der „Kapitäne der Industrie“ herbeigeführt wurde.“ (Von Lohnkürzungen ganz verschont blieben die amerikanischen Arbeiter im Jahre 1908 nicht, denn es kamen besonders in der Textilindustrie sowie in der Eisen- und Stahlindustrie Lohnherabsetzungen vor, wenn sie auch nicht so umfangreich waren wie in früheren Niedergangsperioden.)

Die wichtigsten Vorkommnisse für die Gewerkschaftsbewegung waren im letzten Jahre einige Gerichtsentscheidungen, welche ihre Lebensinteressen betreffen. Die weitesttragende dieser Entscheidungen wurde am 3. Februar 1908 vom Obersten Bundesgerichte in der Klagesache der Löwe Co. in Danbury, Connecticut, gegen den Verband der Hutmacher gefällt. Sie erklärt die Bestimmungen des Sherman'schen Anti-Trustgesetzes vom 2. Juli 1890 auf die Gewerkschaften anwendbar, da sie als Vereinigung anzusehen sind, welche den freien Verkehr zwischen den Staaten hindern oder in dieser Hinsicht das Recht der Geschäftsleute einschränken. Jede Person, die sich gegen das Anti-Trustgesetz vergeht, ist mit einer Geldbuße bis zu 5000 Dollars oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre, oder mit Geldbuße und Gefängnis zu bestrafen. Die geschädigte Person oder Gesellschaft hat Anspruch auf eine Ersatzsumme im dreifachen Betrage des Schadens, den sie infolge der Behinderung in der Ausübung ihres Geschäftes erlitt. Aus der Fassung des Gesetzes geht jedoch zweifelsfrei hervor, daß es nicht geschaffen wurde, um die Gewerkschaften zu erwürgen, ja die Verhandlungen im Bundesparlament, als das Gesetz zur Beratung stand, beweisen ausdrücklich, daß sich seine Wirksamkeit nur auf gewerbliche Unternehmungen erstrecken soll, welche die Erzeugung oder Verteilung von Waren monopolisieren oder das erstreben. Es ist noch nicht lange her, daß die Standard Oil Co., der „Petroleumtrust“, vieler schwerer Vergehen gegen das Sherman-Gesetz überwiegen und — vom Berufungsgericht freigesprochen wurde! Die Trusts haben das Anti-Trustgesetz nicht zu fürchten. Den Arbeitern aber versichert man höhnisch, es sei ihnen das Recht, sich zu organisieren, nicht genommen; das Recht, Organisationen zu bilden, besteht, doch „es ist wertlos, wenn es nicht auch das Recht in sich schließt, die natürlichen Tätigkeiten zur Schutze des körperlichen, materiellen, politischen, sittlichen und gesellschaftlichen Aufstiegs der Arbeiter auszuüben.“ Seit

der Entscheidung des obersten Bundesgerichts wurden in Neu-Orleans bereits 75 Arbeiter wegen Uebertretung des Anti-Trustgesetzes angeklagt, weil sie einen „Sympathiestreit“ führten. Eine Schadenersatzklage gegen den Arbeiterbund wurde von der Tompson Marble Co. in Denver angestrengt. Gompers, Mitchell, Morrison und andere sind wegen Verletzung eines der Bucks Stove and Range Co. gewährten gerichtlichen Einhaltsbefehls zur Verantwortung gezogen worden, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie deshalb zu Freiheitsstrafen verurteilt werden*). — Der oberste Gerichtshof des Staates Massachusetts erließ zwei reaktionäre Entscheidungen: Er erklärte „Sympathiestreiks“ gesetzwidrig und die Teilnehmer strafbar; ferner verbot er den Gewerkschaften, welche statutenmäßig Strafen gegen Mitglieder verhängen konnten, die gegen das Interesse der Organisation verstießen, künftighin derartige Maßregeln zu praktizieren.

Der Gesetzentwurf zur Abänderung des Anti-Trustgesetzes, welcher auf Veranlassung des Arbeiterbundes vom Abgeordneten Wilson (Vergarbeiter) dem Bundesparlament vorgelegt wurde, ist im Justizcomité des Abgeordnetenhauses unterdrückt worden. Das gleiche Schicksal widerfuhr dem Gesetzentwurf betr. Ausschaltung der gerichtlichen Einhaltsbefehle bei Arbeitskämpfen. Das Bundesgesetz zur Beschränkung der Arbeitszeit der Eisenbahntelegraphisten und anderer Eisenbahnbediensteter wurde von einem Bundesbezirksgericht verfassungswidrig erklärt.

Anschließend an die Verfolgungen der Arbeiterorganisationen und das gänzliche Versagen des Bundesparlaments auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung behandelt Gompers in seinem Bericht die politische Aktion der Gewerkschaften, die darauf hinausläuft, die notorischen Arbeiterfeinde aus den geschwebenden Körperschaften hinauszudrängen und solche Personen ohne Rücksicht auf ihre Parteizugehörigkeit zu wählen, die der Arbeiterklasse freundlich gesinnt sind und die sich verpflichten, ihre Forderungen zu vertreten. An diesem Grundsatz hat der Arbeiterbund stets festgehalten (aber er besann sich seiner fast zu spät), er suchte nur Partei-politik zu vermeiden, da sie die Gewerkschaften auseinanderreiben würde.

Dem Arbeiterbund gehörten Ende September 1908 folgende Organisationen an: 116 Centralverbände, 2 Verbände von Gewerkschaften, 38 Staatsverbände und 606 Ortscentralen (Kartelle). Ausgeschlossen wurden im Laufe des Verwaltungsjahres 2 Verbände und zwar die Fensterglasmacher und die Glasprenger. Beim Verbands der Elektrizitätsarbeiter kam es wegen persönlicher Streberei zu einer Spaltung. Die Bemühungen zur Einigung der beiden Verbände der Wagonarbeiter („Car Workers“ und „Railway Carmen“) führten noch zu keinem abschließenden Ergebnis. Von den fernstehenden Verbänden war diesmal keiner für den Anschluß an den Bund zu gewinnen gewesen.

Secretär Frank Morrison konnte wieder eine Zunahme der Mitgliederzahl feststellen; sie betrug freilich bloß 47 915, doch ist selbst dies erfreulich, da sonst wirtschaftliche Depressionen einen erheblichen Mitgliederverlust im Gefolge hatten. Seit 1897 entwickelte sich die Mitgliederzahl der dem Arbeiterbund angeschlossenen Organisationen (Centralverbände und Lokalvereine) in der nachstehenden Weise:

*) Die Beurteilung ist inzwischen erfolgt.

der Bericht des Schatzmeisters über die Anlegung der Gelder des Bundes.

Den zweiten Tag nahm hauptsächlich der Bericht des Verwaltungsausschusses (Executive Council) in Anspruch, worin vor allem dargelegt wird, was im Laufe des Jahres zur Schlichtung der bestehenden Grenzstreitigkeiten zwischen den Gewerkschaften geschah. Der Ausschuss behandelte insgesamt 15 derartige Streitigkeiten, doch hatte er wenig Erfolg mit den Versuchen zu ihrer Beilegung, die er unternahm. Wie in anderen Ländern, so entstehen auch in den Vereinigten Staaten die meisten Grenzstreitigkeiten deshalb, weil ein Teil der Organisationen den Beruf des Arbeiters, der andere Teil den Betrieb wo der Arbeiter beschäftigt ist, als ausschlaggebend für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gewerkschaft ansehen.

Ferner werden im Bericht des Verwaltungsausschusses erörtert: Das Eingreifen des Arbeiterbundes bei der letzten Wahlkampagne, die Frage der gewerblichen Erziehung (Errichtung gewerblicher Lehranstalten), das Problem der Altersversorgung und andere Gegenstände. — Ueber die Ausgestaltung der internationalen Beziehungen wird gesagt, daß der Arbeiterbund mit dem internationalen Sekretär der gewerkschaftlichen Landescentralen korrespondierte, um die Beteiligung des Bundes an den internationalen Konferenzen in die Wege zu leiten. Es wird dabei irrtümlich angenommen, daß die Konferenzen alle zwei Jahre stattfinden, und daß die nächste im September 1909 tagen soll; darauf wird empfohlen, einen Delegierten zu dieser Konferenz zu entsenden.

Am dritten Tage wurden Reden gehalten von den Abgeordneten des britischen Gewerkschaftskongresses (S. Skinner und J. Wadsworth), dem Vertreter des canadischen Gewerkschaftskongresses (B. M. Draper), sowie Ansprachen von C. Stelzle als Vertreter der presbyterianischen Kirchengemeinde, Frau Raymond Robins als Vertreterin der Gewerkschaftsliga der Frauen, Mrs. Anna Fitzgerald als Vertreterin der Frauenliga zur Propagierung für die Gewerkschaftsmarken usw., außerdem erstatteten A. Jurneth und J. J. Creamer ihren Bericht über den britischen Gewerkschaftskongress und S. Frahn berichtete über seine Delegation zum canadischen Gewerkschaftskongress. — Dann wurde ein Schreiben des demokratischen Präsidentschaftskandidaten, Mr. W. J. Bryan, verlesen, das an Sam. Gompers, den Vorsitzenden des Arbeiterbundes, gerichtet ist, und in welchem Bryan „aufrichtigst die kräftige Unterstützung“ anerkennt, die den Demokraten bei der verlorenen Wahlkampagne geleistet wurde. Von Interesse sind in dem Briefe die folgenden Stellen: „Ich weiß, daß nicht alle arbeitender Männer frei sind, um zu wählen, wie sie wollen; viele werden in gewissem Maße durch Drohungen seitens der Unternehmer eingeschüchtert, und aus dem Grunde schäme ich um so mehr die Begeisterung jener, die sich getrauten, der Einschüchterung zu widerstehen. Ich weiß auch, daß einige aus Feindschaft gegen die Arbeiter uns opponierten, weil uns die Arbeiterorganisationen begünstigten; aber anstatt das aufzugeben, was wir als das Beste erkennen, wollen wir fortfahren, jene, die uns feindlich sind, zu überzeugen, daß gesellschaftlicher Fortschritt und dauerndes Gedeihen nur bei harmonischem Zusammenwirken von Arbeit und Kapital möglich sind, und daß dies Zusammenwirken nur auf der Grundlage der Gerechtigkeit gegen jene, die arbeiten, möglich ist.“ Bei der Rücksichtslosigkeit, mit welcher das

Unternehmertum in den Vereinigten Staaten den Arbeitern entgegentritt, bei den Verfolgungen, denen die Gewerkschaften ausgesetzt sind, wird es aber schwer halten, die werktätige Bevölkerung auf die Dauer für die Harmonie zwischen Arbeit und Kapital zu begeistern. Die Entscheidung vom 3. Februar 1908 hat bereits viel beigetragen, die Illusion zu zerstören — und voraussichtlich werden ihre Folgen den Rest tun.

Der vierte Tag verlief mit der Einbringung von Anträgen und ihrer Zuweisung an verschiedene Ausschüsse, sowie mit der Erledigung anderer minder wichtiger Geschäfte. — Die Hauptarbeit obliegt den Ausschüssen, welche die eingelaufenen Anträge beraten und mit Vorschlägen betreffend Annahme oder Ablehnung dem Plenum wieder unterbreiten. Ueber die Mehrzahl der Anträge wird im Plenum gar nicht mehr debattiert, sondern nur abgestimmt. Doch ist es trotzdem leicht, daß die Antragsteller eine Debatte im Plenum veranlassen, wenn sie Gewicht auf die Vorschläge legen, die sie zu vertreten haben.

Am fünften bis elften Sitzungstage wurden die Anträge erledigt, die Berichte der Funktionäre verhandelt und die Wahlen vorgenommen. Hier sollen nur die bemerkenswerten Beschlüsse verzeichnet werden.

Die Vorschläge im Bericht des Vorsitzenden Samuel Gompers wurden von dem Ausschuss, der den Bericht beriet, als „Empfehlungen“ (Recommendations) dem Plenum unterbreitet, das ihnen, mit einer Ausnahme, zustimmte. Die Ausnahme bildete die Empfehlung, die gerichtlichen Einhaltsbefehle, welche bei Streiks, Boykotts usw. erlassen werden, um ihre Durchführung zu verhindern, künftig einfach unbeachtet zu lassen und keine Sondersteuern mehr zu erheben, um den Betroffenen Rechtsbeistand zu sichern. Die Folge wäre gewesen, daß wegen Mißachtung der Einhaltsbefehle, Nichtzahlung von Geldstrafen, oder Mangel an Mitteln um sich geeigneten Rechtsbeistand zu beschaffen, viele Arbeiter ins Gefängnis gekommen wären. Dadurch sollte eine Aufrüttelung der öffentlichen Meinung erzielt werden, um zur Beseitigung des jetzigen Zustandes beizutragen. Ob der gewünschte Erfolg erreicht worden wäre, ist sehr fraglich. Die Empfehlung wurde jedoch auf Antrag des ersten Vorsitzendenstellvertreters, James Duncan (Granithauer), als zu radikal abgelehnt. — Der Vorschlag über die politische Aktion, dem die Konvention zustimmte, ist auf die Beibehaltung der bisherigen Taktik gerichtet: Bei Wahlen allen Einfluß auszuüben, aber keine Partei politik zu treiben. Jeder Gewerkschafter soll frei sein, zu stimmen wie er will. Doch soll die Freiheit der politischen Betätigung nicht so weit gehen, daß Funktionäre des Arbeiterbundes der erharteten Taktik des Bundes zuwiderhandeln. Wenn ihre politische Ueberzeugung nicht mit dieser erklärten Taktik in Einklang zu bringen ist, so haben sie ihre Stellen niederzulegen. Mit der Annahme dieser Ausschussempfehlung wurde das Vorstandsmitglied des Bundes, Daniel Keefe, sanft hinausbefördert; er hatte nämlich bei der letzten Wahl kräftig für Takt Stimmung gemacht, für den Urheber der Anwendung der Einhaltsbefehle bei Arbeitskämpfen. Die politische Neutralität hat hiermit einen argen Stoß erlitten. Andere Vorschläge des Vorsitzenden, denen die Konvention ihre Zustimmung gab, betreffen die Beziehungen zur Farmerorganisation, die Arbeitsgesetzgebung, Initiative und Referendum, die Ausgestaltung der wirtschaftlichen Macht der Arbeiter usw.

Bei der Verhandlung des Berichts des Verwaltungsausschusses wurde ein Beschluß gefaßt betreffend die Gewährung von Altersrenten durch den Staat. Ueber die Art der Verwirklichung einer solchen Einrichtung ist man noch im unklaren. Der Verwaltungsausschuß soll mit juristischer Unterstützung einen diesbezüglichen Gesetzentwurf ausarbeiten und entweder im Bundesparlament oder in den Parlamenten der Einzelstaaten einbringen lassen, je nachdem als er glaubt, auf die eine oder die andere Weise rascher zum Ziele zu kommen. Der Beschluß ist gut, aber seine Verwirklichung liegt in weiter Ferne. Ohne Aenderung der Verfassung ist weder ein Gesetz über Altersversicherung, noch eins über Altersfürsorge nach britischem Vorbild möglich.

Zum weiteren Studium der Frage der gewerblichen Erziehung wurde von der Konvention ein fünfzehnjähriger Ausschuß berufen.

Ueber den Bericht des Schatzmeisters J. V. Lennon wurde lebhaft debattiert, weil es allgemein gemeinhin ist, wenn es einem schadenersatzbedürftigen Unternehmer danach gelüftet und er es mit Hilfe der Entscheidung vom 3. Februar zu erlangen sucht. So wie das Vermögen des Hutmacherverbandes nach dieser Entscheidung durch Einhaltsbefehl beschlagnahmt wurde, so kann auf das Vermögen jeder anderen Gewerkschaft oder des Arbeiterbundes der Beschlagnahme verfallen. Wenn schon ein vorhandenes Vermögen in Sicherheit gebracht wird, so ist noch immer die Möglichkeit da, daß die einlaufenden Beiträge beschlagnahmt und so die Organisationen ruiniert werden. Der britische Delegierte Skinner, um seine Ansicht befragt, gab eine Darstellung der Tassalentscheidung, welche die Gewerkschaften in Großbritannien schadenersatzpflichtig machte, sowie der darauffolgenden Ereignisse, woraus die Konvention klar entnehmen konnte, daß es nur einen Weg aus der Klemme gibt. Es wurde sodann die Schadenersatzpflicht und ihre Beseitigung durch politische Aktion diskutiert und beschlossen, der Verwaltungsausschuß solle sofort Mittel und Wege suchen, um den Arbeiterbund vor der Beschlagnahme seiner Geldmittel zu schützen.

Ein Antrag des Delegierten Kemper (Brauerei), der einstimmige Annahme fand, verpflichtete den Arbeiterbund zur finanziellen Unterstützung der Hutmachergewerkschaft und besonders jener 250 Mitglieder derselben, denen infolge der Schadenersatzklage der Firma Löwe Co. in Danbury, Connecticut, Hab und Gut genommen wurde. Die eben genannte Firma hat die Entscheidung vom 3. Februar herbeigeführt.

Eine Resolution fordert das Verbot der Einwanderung aller Asiaten, eine andere Resolution verlangt die politische Gleichstellung der Frauen mit den Männern. Die Konvention sprach sich, wie in früheren Jahren, auch diesmal wieder gegen gewerbliche Zwangsschiedsgerichte und die Zwangserhebungen bei Streiks aus. Gegenwärtig liegt dem Bundesparlament ein Gesetzentwurf vor, der die obligatorische Durchführung behördlicher Erhebungen bei Streiks vorsieht, wie sie ähnlich im benachbarten Canada bereits zur Tatsache geworden ist. — Ein Beschluß billigt das vor kurzem in Massachusetts auf Veranlassung der Gewerkschaften entstandene System der staatlichen Alters- und Lebensversicherungskassen.

Bemerkenswert ist eine Aenderung des Statuts des Arbeiterbundes, welche auf die Bildung von Verbänden der Gewerkschaften verwandter Berufe

Bezug hat. Mit der Errichtung der Gewerkschaftsverbände wird ein höheres Maß von Geschlossenheit bei Verhandlungen mit den Unternehmern und bei Arbeitskämpfen erzwungen, während zugleich hinsichtlich anderer Angelegenheiten die Autonomie der Berufsgewerkschaften gewahrt bleibt. Vor der Konvention zu Denver bestanden bereits Verbände der Gewerkschaften der Metallarbeiter und der Bauarbeiter, nun ist auch ein Verband der Eisenbahnergewerkschaften ins Leben gerufen worden.

In den Verwaltungsausschuß wurden gewählt: Samuel Gompers als Vorsitzender (gegen seine Wiederwahl stimmte nur ein Delegierter), J. V. Lennon als Schatzmeister, Frank Morrison als Sekretär, ferner James Duncan, John Mitchell, James O'Connell, Max Morris, D. A. Hayes, W. D. Huber, Josef Valentine und John Alpine. Als Vertreter zum britischen Gewerkschaftskongreß 1909 wurden John R. Frey (Gießer) und B. A. Langer (Konfektionskleidmacher) bestimmt, als Vertreter zum canadischen Gewerkschaftskongreß J. Jones. Außerdem erhielt Gompers ein Mandat als Spezialdelegierter zum britischen Gewerkschaftskongreß und zur internationalen Gewerkschaftskonferenz. — Die nächstjährige Konvention wird in Toronto in Canada abgehalten.

F.

Lohnbewegungen und Streiks.

Streiks und Aussperrungen.

Der Streik der Metallarbeiter im Mannheimer Strebelwerk ist vom Vorstand des Metallarbeiterverbandes entgegen dem Willen der Streikenden für beendet erklärt worden, um die Aussperrung von 15.000 Arbeitern ab 1. Januar zu vermeiden. Zweifellos hat der Vorstand des Metallarbeiterverbandes sich zu diesem Schritt nur schwer entschlossen, indes die Verantwortung für eine noch größere Niederlage, die bei der herrschenden Krise unausbleiblich geblieben wäre, konnte er dem Gesamtverbande gegenüber nicht übernehmen. Nachdem die Direktion des Werkes die Wiedereinstellung sämtlicher Streikenden, davon 90 Proz. sofort, ferner seine Maßregelungen vorzunehmen, zugesichert hatte, war die Möglichkeit gegeben, den Streik abzubreaken. Um so mehr, als auch in der Gestaltung der Akkordlöhne, gegen deren Herabsetzung sich der Streik richtete, seitens der Direktion Zusicherungen, die einer Garantie des Mindestverdienstes gleichkamen, gegeben waren.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Die organisierten Fleischergehilfen Berlins stehen in einer Tarifbewegung. Die gestellten Forderungen lauten:

1. Bei Bedarf von Gehilfen sind dieselben vom Arbeitsnachweis des Centralverbandes der Fleischer zu beziehen.

2. Die Kündigung und Entlassung findet an Wochentagen, mit Ausnahme von Freitag und Sonnabend, statt. Der Kündigungstag ist beim Antritt der Stelle zu vereinbaren.

3. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 12 Stunden. Muß entsprechend den geschäftlichen Erfordernissen über 12 Stunden gearbeitet werden, so wird die erste halbe Stunde nicht bezahlt, die weitere Zeit wird mit 40 Pf. pro Stunde entschädigt.

Die Berliner Gewerkschaftskommission hat den Fleischergehilfen die weitgehendste Unterstützung bei der Vertretung dieser minimalen Forderungen zugesichert.

Gewerbegerichtliches.

Zu den Berliner Gewerbegerichtswahlen.

Die am 29. November in Berlin stattgefundenen Verhältniswahlen hatten nach amtlicher Feststellung folgendes Ergebnis: Es wurden bei den Arbeitgeberwahlen 7118, bei den Arbeitnehmerwahlen 83 221 Stimmen abgegeben. Bei den ersteren entfielen auf die Liste der bürgerlichen Arbeitgeber 5446, auf die der freien Arbeitgeber 1642 Stimmen; 30 waren ungültig. Von 70 zu wählenden Beisitzern erhielten die bürgerlichen Arbeitgeber 54, die freien Arbeitgeber 16. Bei den Arbeitnehmerwahlen kamen auf die Liste der Gewerkschaften 75 954, auf die der Gewertvereine (S.-D.) 3732, auf die der Christlich-Nationalen 2768, auf die Gruppe Wiefenthal 529 und auf die Liste der technischen Angestellten 198 Stimmen. Von den 70 zu wählenden Beisitzern erhielten die Gewerkschaften 64, die Gewertvereine (S.-D.) 3, die Christlich-Nationalen 2 und die Wiefenthalgruppe 1 Mandat. Die freie Arbeiterbewegung hat also infolge des Verhältniswahlsystems 6 Arbeiterbeisitzer an die übrigen Arbeitergruppen abgetreten, dagegen 16 Arbeitgebermandate neu gewonnen und ist jetzt mit 80 Beisitzern im Gewerbegericht vertreten. (Verichtigtes Ergebnis.)

Wahlen zu Kaufmannsgerichten.

In Essen wurden gewählt: 3 Vertreter der Liste B (Leipziger Verband, 1858er Verein, Kaufmännischer Verein) mit 634 Stimmen; 1 Vertreter der Liste C (Centralverband) mit 284 Stimmen; 1 Vertreter der Liste D (Hirsch-Dunder) mit 339 Stimmen; 4 Vertreter der Liste E (Deutschnationaler Verband) mit 774 Stimmen und 3 Vertreter der Liste F (Katholischer Verein und Bankbeamtenverein) mit 569 Stimmen. Der Centralverband war bisher unvertreten. — In Halle erhielten der Deutschnationaler Verband für 2027 Stimmen fünf Vertreter, der Leipziger Verband, 58er Verein und große Kaufmännische Verein für zusammen 1753 Stimmen 4 Vertreter, der Centralverband für 510 Stimmen 1 Vertreter, während die Liste der Kaufbeamten mit nur 130 Stimmen leer ausging. — In Pönigsberg entfielen auf den Leipziger Verband 344 Stimmen und 14 Vertreter, auf den Deutsch-

nationalen Verband 120 Stimmen und 4 Vertreter und auf den Centralverband 61 Stimmen und zwei Vertreter, während der Hirsch-Dundersche Verein für 21 Stimmen keinen Beisitzer erhielt. — In Solingen kamen auf den Leipziger Verband und 58er Verein mit zusammen 861 Stimmen 3 Beisitzer, auf den Deutschnationalen Verband mit 1092 Stimmen 5 Beisitzer, auf den Centralverband mit 260 Stimmen 1 Beisitzer und auf den Verband reisender Kaufleute mit 247 Stimmen 1 Beisitzer. Der Centralverband war bisher unvertreten.

Mitteilungen.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Abrechnung vom 3. Quartal 1908.

Einnahme.

Rassenbestand vom 2. Quartal 1908 . . .	5 051,62 Mk.
5959 Mitglieder-Beiträge	35 754, — "
Von J. A.	12, — "
Zinsen	4 846,40 "
Summa	45 664,02 Mk.

Ausgabe.

Zurückgezahlte Beiträge	494,40 Mk.
Sterbegeld an Frau Wolf	200, — "
Witwenunterstützung	4 925,50 "
Invalidenunterstützung	750, — "
Baiienunterstützung	50, — "
Transport des Geldschrankes	68, — "
Schreibmaterial	18,65 "
Porto	78,13 "
Kassierer	200, — "
Deutsche Bank	37 621,55 "
Kassenbestand	1 257,79 "
Summa	45 664,02 Mk.

Vermögensübersicht.

Auf der Bank	444 880,18 Mk.
Kassenbestand	1 257,79 "
Summa	446 137,97 Mk.

Revidiert, Bücher und Belege für richtig befunden

Die Revisoren:

Franz Stahl. Gustav Reinte.

Centralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands.

Zur Ausführung der Beschlüsse des Hamburger Gewerkschaftskongresses und des Nürnberger Parteitages wegen Erziehung und Aufklärung der Arbeiterjugend ist eine aus Vertretern des Parteivorstandes, der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands und der jugendlichen Arbeiter bestehende Centralstelle eingesetzt worden. Der Parteivorstand ist darin durch die Genossen Ebert, Müller, H. Schulz und die Genossin Zieg, die Generalkommission durch die Genossen Legien, Sassenbach, Schmidt und die Genossin Jhrer und die Jugendlichen durch die Genossen Lüpny, Maiche, Peters und die Genossin Koede vertreten. Die Centralstelle hat sich konstituiert und ersucht, alle Anfragen und Zuschriften an die Adresse:

Centralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands,

Fr. Ebert, Berlin SW. 68, Lindenstr. 69

zu richten.

Der Verkehr mit der Centralstelle soll durch die nach den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses und des Parteitages in den einzelnen Orten einzusetzenden besonderen Kommissionen geführt werden. Wo diese Kommissionen noch nicht gewählt sind, muß dies schnellstens nachgeholt werden. Die Adressen dieser Kommissionen sind umgehend der Centralstelle mitzuteilen.

Die Centralstelle wird ein Jugendorgan herausgeben, das von Ende Januar ab alle 14 Tage erscheinen wird. Als Redakteur dieses Organes ist der Genosse Karl Korn, bisher Redakteur an der Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung, gewählt worden. Die erste Nummer wird in großer Auflage erscheinen. Es ist deshalb wünschenswert, daß die örtlichen Kommissionen schon jetzt Vorbereitungen treffen, damit für eine möglichst große Verbreitung des Jugendorgans eine recht intensive Agitation entfaltet werden kann.